

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 327/13 S

L 3 SF 365/13 B AB und L 3 SF 365/13 B AB PKH (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 43 SF 114/13 SAB (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Herzogtum Lauenburg,
Alt-Möllner-Straße 2, 23879 Mölln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landesso-
zialgerichts vom 29. Oktober 2013 - L 3 SF 365/13 B AB und L 3 SF 365/13 B AB PKH - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Lübeck vom 3.9.2013 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Schreiben (Fax) vom 31.10.2013 "Widerspruch" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben mit den Verfahrensakten dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29.10.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

